Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 12.

(No. 177.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten April 1813., betreffend die zwischen verschiedenen Kontrahenten bestehenden Verträge, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken.

In so fern zwischen verschiedenen Kontrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurtheilung ihrer Gültigkeit darauf an, ob sie vor der Publikation des Gewerbesteuer-Edikts vom 2ten November 1810. oder erst nach derselben geschlossen worden sind. Im letzten Falle sind sie gegen die Bestimmung eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet und also dergestalt nichtig, daß daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, der dadurch Rechte erlangt zu haben glaubt, von einem Meiner Gerichtshöfe angenommen werden darf. Ich finde Mich veranlaßt, dies hiermit ausdrücklich zu erklären, und trage Ihnen auf, in Gemäßheit dieser Bestimmung, welche auch durch die Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen. Breslau, den 19ten April 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg und
den Staats- und Justiz-Minister von Kircheisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten Juli 1813.)

(No. 178.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 4ten Mai 1813., wegen der Suspension der Prozesse, bei welchen Militairpersonen interessirt sind, während der Dauer des jetzigen Krieges.

Da es nothwendig ist, daß in Kriegszeiten die Prozesse und andere rechtliche Angelegenheiten, bei welchen Militairpersonen interessirt sind, suspendirt werden: so muß diese Suspension auch gegenwärtig statt finden und will Ich daher, daß Meine Verordnung vom 30sten Juli 1812. Seite 165. der Gesetzsammlung, nicht nur in Ansehung des im vorigen Jahre in das Feld gerückten Corps d'Armée für fortdauernd geachtet, sondern auch auf alle diejenigen, welche Amts- oder Berufshalber der jetzigen Armee gefolgt sind, oder noch folgen werden, und die überhaupt zur Armee und zu den in dem §. 1. der angeführten Verordnung erwähnten Personen gehören, in Anwendung gebracht, und dabei auf die Zeit, wann solche Personen in das hier bezeichnete Verhältniß getreten sind, Rücksicht genommen werden soll.

Ich ertheile Ihnen den Auftrag, dieses zu Jedermanns Wissenschaft und zur besonderen Nachachtung der Gerichtsbehörden durch die Gesetzsammlung bekannt machen zu lassen. Dresden, den 4ten Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Geheimen Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 179.) Allerhöchste Verordnung vom 18ten Mai 1813., wegen der Aufhebung der Vorschrift des §. 1. Tit. III. Sect. III. des Justiz-Reglements für den Magistrat der Stadt Breslau, vom 1sten November 1787.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Finden Uns bewogen, den §. 1. Tit. III. Sect. III. des Justiz-Reglements für den Magistrat der Stadt Breslau vom 1sten November 1787., worin festgesetzt ist:

daß alle von der Breslauschen Bürgerschaft errichtete Testamente, bei Strafe der Nichtigkeit, nach der in dem 5ten Artikel der Breslauschen Statuten enthaltenen Vorschrift bei dem Magistrat gerichtlich niedergelegt werden müssen,

ausdrücklich, wie hiermit geschiehet, aufzuheben und außer Kraft zu setzen und dagegen zu verordnen, daß die Bürger und Einwohner der Stadt Breslau die unbeschränkte Freiheit haben sollen, ihre letztwilligen Verordnungen vor jedem gehörig besetzten Gerichte nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 12. §. 72 und folg., mit voller Gültigkeit zu errichten oder bei demselben niederzulegen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Würschen bei Bauzen, den 18ten Mai 1813.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Hardenberg. Kircheisen.

(No. 180.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 19ten Mai 1813., die im Stempelgesetze vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 4. zu 3 und 4. enthaltenen Bestimmungen der Erbschafts-Stempelgefälle betreffend.

Um die Zweifel zu heben, welche darüber entstanden sind: ob bei den Bestimmungen im Stempelgesetze vom 20sten November 1810. Art. 7. Nro. 4., wonach

zu 3. die vollbürtigen Brüder und Schwestern und deren Kinder Ein pro Cent, und

zu 4. Halbgeschwister und deren Kinder Zwei pro Cent, an Erbschafts-Stempelgefällen zu entrichten haben,

unter dem Ausdrucke der Kinder, diese im eigentlichsten Sinne des Wortes zu verstehen seyen? setze Ich auf den Mir dieserhalb gemachten Vortrag hiermit näher fest: daß die vorgedachten Gesetzstellen, in so fern sie sich auf die erbnehmenden Kinder vollbürtiger Brüder und Schwestern, so wie der Halbgeschwister beziehen, nur auf die Deszendenten im ersten Grade ausschließlich anzuwenden, die Abkömmlinge in entfernterem Grade aber der Erbschafts-Stempelabgabe von Drei vom Hundert zu unterwerfen sind. Ich überlasse Ihnen, wegen Befolgung dieser Grundsätze das weiter Nöthige anzuordnen. Würschen, den 19ten Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg
und
an den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

(No. 181.) Allerhöchste Kabinetsordre vom 31sten Mai 1813., betreffend die Grundsätze, nach welchen rückständige Zinsen bei Königl. Kassen in Staatspapieren angenommen werden sollen.

Aus denselben Gründen, in deren Betracht Ich mittelst Kabinetsverfügung vom 12ten Dezember v. J. genehmigt habe, daß Darlehnskapitalien, welche aus Meinen Kassen auf Grundstücke gegeben worden sind, in sofern letztere sich noch im Besitze des ersten Schuldners oder dessen Erben befinden, in Staatspapieren zurückgezahlt werden können, will Ich auf Ihren Vortrag gleichfalls die Genehmigung hiermit ertheilen: daß auch die rückständigen Zinsen von dergleichen Kapitalien bis zum 1sten Januar 1811. in der Regel in Staatspapieren angenommen werden mögen. Vom 1sten Januar 1811. ab aber müssen dergleichen Zinsen baar entrichtet werden, da der Staat von demselben Zeitpunkte an die Zinsen auf die Staatsschuldscheine ebenfalls baar zahlen läßt. Ich überlasse Ihnen, wegen Anwendung dieser Grundsätze in vorkommenden Fällen das Weitere anzuordnen.

Ober-Gröditz, den 31sten Mai 1813.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

(No. 182.) Deklaration wegen Bestrafung der Kontraventionen mit gemengtem Getreide. Vom 29sten Juni 1813.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc.

Zu Beseitigung der entstandenen Bedenken:

wie mit Bestrafung der vorfallenden Kontraventionen mit gemengtem Getreide zu verfahren sey?

ergehen hierdurch folgende nähere Festsetzungen:

1) wer dem Land-Konsumtions-Steuer-Reglement vom 28sten Oktober 1810 §. 5. und dem für die städtische Brauer, Branntweinbrenner, Bäcker, Mehlhändler und Müller geltenden Reglement vom 28sten März 1787. §§. 20., 87 und 102. entgegen, verschiedene Getreidegattungen nicht in besonderen Säcken, sondern vermischt zur Mühle bringt, hat durchaus und abgesehen von der geschehenen oder unterlassenen Versteuerung, die Konfiskation dieses gemischten Getreides verwirkt;

2) derjenige, welcher die Gefälle von dem gemengten Getreide ganz defraudirt, soll, außer der ihn treffenden Konfiskation, angehalten werden, von der ganzen Masse desselben diejenige Geldstrafe zu erlegen, welche gesetzlich auf Defraudation der Gefälle, von der unter dem gemischten Getreide befindlichen, am höchsten impostirten Getreideart, gesetzt ist;

3) derjenige aber, welcher das gemischte Getreide zwar, jedoch nach dem Satze der darunter befindlichen minder hoch impostirten Gattung versteuert hat, soll, außer der ihn treffenden Konfiskation, gehalten seyn, für die ganze gemischte Getreide-Quantität die Hälfte der gesetzlichen Strafe zu erlegen, womit die Defraudation der Gefälle von der am höchsten besteuerten Gattung des in der Vermischung befindlichen Getreides verpönt ist.

Hiernach

Hiernach haben sich daher die Behörden bei vorkommenden Kontraventionsfällen und deren Bestrafung zu achten.

Hauptquartier Neudorf, den 29sten Juni 1813.

Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.